

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Guido Ernst und Michael Wäschenbach (CDU)  
– Drucksache 17/7097 –

### Schließung kleiner Grundschulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7097** – vom 23. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Erst nach den Urteilen im Juli dieses Jahres zugunsten des Erhalts der kleinen Grundschulen in Lieg und Kirchen-Herkersdorf ruderte die Landesregierung mit ihrer ursprünglichen Entscheidung, die kleinen Grundschulen schließen zu wollen, zurück. Laut Ziffer 3.4 der „Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot“ entscheidet das Ministerium für den Fall, dass unterschiedliche Auffassungen zwischen Schulbehörde und Schulträger über den Fortbestand der Schule bestehen, ob ein dringendes öffentliches Interesse für die Aufhebung vorliegt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer hat die Schließungsentscheidungen getroffen?
2. Wie häufig waren direkt betroffene Schulen und Schulträger zu Gesprächen im Bildungsministerium?
3. Hatte das Ministerium durch die ADD und durch die Verantwortlichen vor Ort Kenntnisse über die Argumentationslage?
4. Welche Erkenntnisse hat das Bildungsministerium aus den Entscheidungen des Gerichts gewonnen, und welche konkreten Konsequenzen werden daraus für künftiges Vorgehen gezogen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Ministerium für Bildung hat alle Schulträger von Grundschulen mit weniger als drei Klassen – also den Grundschulen, die gem. Nr. 2.2 der „Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot“ einem Prüfverfahren unterzogen werden sollten – zu einer Besprechung über diese Leitlinien am 22. März 2017 ins Ministerium eingeladen.

Die Entscheidungen zur Schließung der Grundschulen in Frankenstein, Lieg und Reifferscheid sowie des Standortes Herkersdorf der Grundschule Kirchen hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in ihrer Zuständigkeit gem. § 92 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 des Schulgesetzes getroffen. Da im Falle der Nichtzustimmung der Schulträger das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse an der Aufhebung einer Schule feststellen muss, wurde das Ministerium für Bildung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vor diesen Entscheidungen über die Argumente der Schulträger informiert.

Noch vor dem Erlass der Aufhebungsverfügungen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion haben die Schulträger der vier genannten Grundschulen in Gesprächen im Ministerium für Bildung am 19. April 2018 (Frankenstein), 20. April 2018 (Kirchen-Herkersdorf und Reifferscheid) und 24. April 2018 (Lieg) ihre Argumente nochmals direkt vorgetragen. An diesen Gesprächen haben zum Teil unter anderem auch Abgeordnete des rheinland-pfälzischen Landtags oder Elternvertreter teilgenommen.

Zu Frage 4:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz im Beschluss vom 9. Juli 2018 im Falle der Grundschule Lieg gründet im Wesentlichen auf einem Vertrauenstatbestand zum Fortbestand der Grundschule Lieg, der durch die Genehmigung der Fusionsvereinbarung aus dem Jahr 2013 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 6. Januar 2014 entstanden ist. Die schulrechtlichen Erwägungen hat das Verwaltungsgericht nicht explizit beanstandet. Die Gründe für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz in seinem Beschluss vom 30. Juli 2018 im Falle des Standortes Herkersdorf der Grundschule Kirchen beruhen hauptsächlich auf den Besonderheiten eines Schulstandortes gegenüber einer eigenständigen Schule.

b. w.

Beiden Entscheidungen liegen somit Sondertatbestände zugrunde, sodass hieraus keine allgemeinen Erkenntnisse gezogen werden können. Gleichwohl prüft das Ministerium für Bildung insbesondere den zweitgenannten Beschluss mit Blick auf die schulrechtlichen Ausführungen.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin